



Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Amtssigniert. SID2026101267093
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
X-RE-N-47316/190-2026
Reutte, 27.10.2026

**Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG, 6622 Berwang;
Beschneigungsanlage "Thanellerkarlift" - Erweiterung 2025 - wasserrechtliches Verfahren**

Kundmachung

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG mit Sitz in 6622 Berwang, Berwang 120, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage „Thanellerkarlift“ unter Vorlage von Projektunterlagen, verfasst von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH mit Sitz in 6067 Absam, Salzbergstraße 15, Projekt Nr.: 2076/6GPW vom 19.12.2024, angesucht.

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage im Bereich Thanellerkar von der Bergstation 10EUB Obere Karbahn II bis zur Einbindung an die Bestandsabfahrten 13, 13a und 13b.

Die Erweiterung beinhaltet im Wesentlichen folgende zwei Vorhaben:

- Pistenbau rote und schwarze Piste von ca. 2ha
- Errichtung Schneileitung (Ringleitung 826lfm) mit insgesamt 11 Zapfstellen

Geplant ist die Errichtung der Ringleitung am orografisch linken Pistenrand der geplanten roten Skiabfahrt bis zur Bergstation der 10EUB Obere Karbahn. Entlang dieses Leitungsabschnittes sind insgesamt 7 Unterflur-Zapfstellen vorgesehen (in Abbildung 1 auf der rechten Seite).

Ab der Bergstation der 10EUB Obere Karbahn II verläuft die Ringleitung am orografisch rechten Pistenrand der geplanten schwarzen Falllinienabfahrt mit insgesamt 4 zusätzlichen Unterflurzapfstellen und bindet bei der Bestands-Zapfstelle 222 wieder an die Bestandsleitung im Ringschluss an (in Abbildung 1 auf der linken Seite).



Abbildung 1: Erweiterungsbereich 2025 schraffiert (Projekt 2076/6GPW – Klenkhart & Partner)

Die Kenndaten der geplanten Leitungstrasse sind in folgender Tabelle dargestellt:

Leitung	Nennweite	Material / Druckstufe	Länge	Zapfstellen
Ringleitung von Zapfstelle 220 bis 222	DN 150	GJS / PN 63	826 lfm	11

Bei der grundlegenden Planung und Bemessung der Beschneiungsanlage Thanellerkar inkl. Speicherteich wurde hinsichtlich der Schneeflächen und des Wasserbedarfs der Endausbau dieses Skigebietsteils bereits mitberücksichtigt. Aus diesem Grund ist im Zuge des ggs. Vorhabens (Erweiterung 2025) keine Änderung der bewilligten Konsenswassermenge notwendig. Maß und Art der Wasserbenutzung bleiben unverändert.

Auch ist keine Änderung der bestehenden Pumpanlage erforderlich, da die installierten Hochdruckpumpen bereits auf den nunmehrigen Hochpunkt bei der Bergstation der 10EUB Obere Karbahn II bemessen wurden.

Laut den vorgelegten Projektunterlagen sind von der geplanten Anlagenerweiterung folgende Grundstücke betroffen:

Gpn. 477/9, 483/1, 483/3 und 486, jeweils KG Berwang in 6622 Berwang.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH mit Sitz in 6067 Absam, Salzbergstraße 15, Projekt Nr.: 2076/6GPW, vom 19.12.2024, verwiesen.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, vom 30.01.2025 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt im Namen des Landeshauptmannes von Tirol das wasserrechtliche Verfahren über das Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage „Thanellerkarlift“ durchzuführen und zu entscheiden.

Über das Ansuchen der Bergbahnen Berwang GmbH & Co KG ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß § 101 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 zur Durchführung des Verfahrens ermächtigte Behörde gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 21, 22, 101 Abs. 3, 105, 107, 111, und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, **eine mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 11.11.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **13:00 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Berwang in 6622 Berwang, Berwang 82, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektsunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Berwang, Berwang 82, 6622 Berwang, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Berwang
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schennach

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 28. OKT. 2026

abzunehmen am: 11. NOV. 2026

abgenommen am: